

Lohnrechtlicher Teil

Neuregelung der Kollektivvertragslöhne ab 1. Mai 2024

- 1) Für die Betriebe der Papier-, Zellstoff- und Maschinenkartonfabriken sowie für die diesen angeschlossenen Holzschleifereien gelten ab 1. Mai 2024 die nachstehenden kollektivvertraglichen Monatsbezüge:

Spezialarbeiter	€	3.241,54
Lohngruppe 1	€	2.967,70
Lohngruppe 2	€	2.772,50
Lohngruppe 3	€	2.720,24
Lohngruppe 4	€	2.599,48
Lohngruppe 5	€	2.500,14
Lohngruppe 6	€	2.184,35

Lehrlingseinkommen:

Für Lehrlinge, die nach dem 30.4.2019 in ein Lehrverhältnis eintreten, gelten ab 1. Mai 2024 die nachstehenden Lehrlingseinkommen:

1. Lehrjahr	40 %
2. Lehrjahr	50 %
3. Lehrjahr	55 %
4. Lehrjahr	75,5 %
	des kollektivvertraglichen Monatsbezuges der Lohngruppe 1

- 2) Für Automatenpappenfabriken, Handelsholzschleifereien und Handpappenfabriken gelten ab 1. Mai 2024 die nachstehenden kollektivvertraglichen Monatsbezüge:

Spezialarbeiter	€	2.696,97
Lohngruppe 1	€	2.468,53
Lohngruppe 2	€	2.304,90
Lohngruppe 3	€	2.260,98
Lohngruppe 4	€	2.131,19
Lohngruppe 5	€	2.044,06

Lehrlingseinkommen:

Für Lehrlinge, die nach dem 30.4.2019 in ein Lehrverhältnis eintreten, gelten ab dem 1. Mai 2024 die nachstehenden Lehrlingseinkommen:

1. Lehrjahr	45,1 %
2. Lehrjahr	57,2 %
3. Lehrjahr	64,2 %
4. Lehrjahr	74,9 %
	des kollektivvertraglichen Monatsbezuges der Lohngruppe 1

- 3) Die Nachtarbeitszulage lt. Punkt 44 beträgt ab dem 1.Mai 2024 € 29,16, die
Nachmittagsschichtzulage lt. Punkt 45 beträgt ab dem 1.Mai 2024 € 12,09 pro voll geleisteter
Schicht.

Anrechnungsklausel: Innerbetriebliche Zulagen werden, sofern sie im Kollektivvertrag
namentlich genannt werden, mit Wirksamkeit vom 1.5.2024 um 7,0 %, alle sonstigen Zulagen
um 6,6% erhöht.